



**Wilhelm Wessel / Irmgart Wessel-Zumloh e.V.
Villa Wessel, Gartenstraße 31, 58636 Iserlohn**

**SATZUNG
des Wilhelm Wessel / Irmgart Wessel-Zumloh e.V.
Version 09.06.2022**

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Wilhelm Wessel / Irmgart Wessel-Zumloh e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Iserlohn.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

2. Zweck des Vereins ist die Pflege des künstlerischen Nachlasses von Wilhelm Wessel und Irmgart Wessel-Zumloh, den die Stadt Iserlohn erworben hat.

Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Unterstützung bei der Verwaltung des künstlerischen Nachlasses und des Wessel'schen Hausgrundstücks,
- Sichtung und Dokumentation des Nachlasses,
- Organisation und Durchführung wechselnder Ausstellungen in Iserlohn,
- Herausgabe von Publikationen anderer Künstler*innen,
- Organisation von Wanderausstellungen,
- Zusammenarbeit mit Museen etc.,
- Förderung der bildenden Kunst.

Alle Maßnahmen erfolgen ausschließlich ohne dass ein wirtschaftlicher Zweck damit verfolgt oder verbunden ist. Die Veröffentlichung von Publikationen erfolgt insbesondere zur unentgeltlichen Weitergabe an Museen, anderen öffentlichen Einrichtungen wie Schulen, Galerien etc.

3. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zwecke des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle volljährigen natürlichen Personen, sowie alle juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins bejahen und unterstützen.
2. Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vereinsvorstand zu beantragen. Über die Aufnahme entscheidet der Vereinsvorstand. Eine ablehnende Entscheidung ist nicht zu begründen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet
 - durch Austritt
 - durch Ausschluss
 - durch Streichung aus der Mitgliederliste
 - bei natürlichen Personen durch Tod
 - bei juristischen Personen mit deren Auflösung
2. Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch eine schriftliche Austrittserklärung, die an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliedschaft endet zum der Kündigung folgenden Kalenderjahresende.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrages in Verzug ist. Die Streichung von der Mitgliederliste ist dem Mitglied mitzuteilen.
4. Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben worden sein. Das Mitglied kann sich innerhalb einer Frist von einem Monat nach Mitteilung des Ausschlusses über den Vorstand an die Mitgliederversammlung wenden, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitgliedes.
5. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet nicht von der Erfüllung bereits bestehender Verbindlichkeiten.

§5

Mitgliedsbeiträge und Spenden

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein über Mitgliedsbeiträge, Spenden und sonstige Zuwendungen.
2. Von den Mitgliedern des Vereins werden Mitgliedsbeiträge erhoben. Die Mitgliederversammlung bestimmt Höhe und Fälligkeit der Beiträge durch die Beitragsordnung.

§6

Kassenprüfung

Die von der Mitgliederversammlung gewählten zwei Kassenprüfer*innen überwachen die Kassengeschäfte des Vereins.

Eine Überprüfung hat alle 3 Jahre stattzufinden. Über das Ergebnis ist der Mitgliederversammlung zu berichten. Eine Wiederwahl ist zulässig.

§ 7

Vereinsorgane

Organe des Vereins sind

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand

§8

Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus allen anwesenden Mitgliedern.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung hat alle 3 Jahre stattzufinden. Einladungen mit Angabe der Tagesordnung müssen 10 Tage zuvor an alle Mitglieder verschickt werden, dies ist auch online möglich. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung beschließt die Mitgliederversammlung. Antragsberechtigt ist jedes Vereinsmitglied.
3. Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn 20% der Mitglieder dies unter Angabe von Gründen und der Beifügung der Tagesordnung beim Vorstand schriftlich beantragen. Für außerordentliche Mitgliederversammlungen gelten die Vorschriften über ordentliche Mitgliederversammlungen entsprechend.
4. Die Mitgliederversammlung wird von der / dem Vorsitzenden, bei deren / dessen Verhinderung von der / dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter*in.
5. Von jeder Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von dem Versammlungsleiter*in und dem Schriftführer*in zu unterzeichnen ist. Der Schriftführer*in wird von dem Versammlungsleiter*in bestimmt.

§9

Zuständigkeit der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt die Beschlussfassung über folgende Angelegenheiten des Vereins:

- Wahl und Abwahl des Vorstandes
- Wahl von zwei Kassenprüfer*innen
- Festlegung der Grundsätze der Vereinsarbeit
- Festlegung der Beitragsordnung
- Entscheidung über Anträge der Mitglieder
- Beschlussfassung über den Jahresabschluss und die Entlastung des Vorstandes
- Entscheidung über Mitgliedschaftsfragen, soweit sie in dieser Satzung der Mitgliederversammlung zugewiesen sind
- Änderung der Satzung
- Auflösung des Vereins

§ 10

Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist immer beschlussfähig.
2. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit.
3. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Stimmübertragungen sind nicht möglich. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
4. Auf Antrag eines Mitgliedes werden Abstimmungen geheim durchgeführt.
5. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.
6. Eine Mitgliederversammlung kann im Ausnahmefall auch als e-Konferenz (z.B. Zoom, Teams, Telefonkonferenz o.ä.) abgehalten werden.

§ 11

Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - der / dem Vorsitzenden
 - der / den zwei Stellvertretenden Vorsitzenden
 - dem Schriftführer*in
 - dem Schatzmeister*in
 - maximal 4 Beisitzer*innen
2. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
3. Vertretungsberechtigt sind jeweils zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich, wobei in jedem Fall entweder der Vorsitzende oder einer der stellvertretenden Vorsitzenden mitwirken müssen.

4. Der / die Vorsitzende, die Stellvertretenden Vorsitzenden und der Schatzmeister*in bilden den Vorstand im Sinne des § 26 BGB.

5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder wird ehrenamtlich ausgeführt.

§ 12

Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren, von dem Tag der Wahl angerechnet, gewählt; er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

2. Vorstandsmitglieder können in einer eigens dazu einberufenen Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit abgewählt werden. In derselben Mitgliederversammlung sind für die abgewählten Vorstandsmitglieder Nachfolger zu wählen.

3. Scheiden Vorstandsmitglieder vor Ablauf ihrer Amtszeit aus dem Verein oder dem Vorstand aus, werden deren Arbeiten bis zur nächsten Mitgliederversammlung auf die anderen Vorstandsmitglieder vorläufig verteilt.

§ 13

Beschlussfassung des Vorstandes

1. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse regelmäßig in Vorstandssitzungen. Vorstandssitzungen sind nach Bedarf oder auf Antrag eines Vorstandsmitgliedes innerhalb von vierzehn Tagen einzuberufen. Die Vorstandssitzungen leitet der / die Vorsitzende, bei deren / dessen Verhinderung der / die Stellvertretende Vorsitzende.

2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Vorstandsmitglieder, darunter die / der Vorsitzende oder der / die Stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters*in der Vorstandssitzung.

3. Beschlüsse des Vorstandes können auch in Ausnahmefällen im schriftlichen Umlaufverfahren gefasst werden.

4. Eine Vorstandssitzung kann im Ausnahmefall auch als e-Konferenz (z.B. Zoom, Teams, Telefonkonferenz o.ä.) abgehalten werden.

5. Von jeder Vorstandssitzung und von jedem Vorstandsbeschluss ist ein Protokoll anzufertigen und vom Sitzungsleiter*in zu unterschreiben. Das fertige Protokoll ist jedem Vorstandsmitglied auszuhändigen. Die Niederschrift soll Ort und Zeit der Vorstandssitzung, die Namen der Teilnehmer, die gefassten Beschlüsse und das Abstimmungsergebnis enthalten.

§ 14

Auflösung

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Iserlohn, die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 15

Schlussbestimmungen

1. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung ermächtigt, die zur Eintragung in das Vereinsregister und zur Erlangung der Gemeinnützigkeit erforderlichen Satzungsänderungen vorzunehmen.
2. Satzungsänderungen sind erst nach Eintragung in das Vereinsregister wirksam. Die Änderung ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist der die Änderung enthaltene Beschluss in Urschrift und Abschrift beizufügen.
3. Jede Änderung des Vorstandes ist vom Vorstand zur Eintragung anzumelden. Der Anmeldung ist eine Abschrift der Urkunde über die Änderung beizufügen.
4. Diese Satzung tritt aufgrund des Beschlusses der Mitgliederversammlung vom 09. Juni 2022 in Kraft.

§ 16

Datenschutz

1. Mit der Aufnahme eines Mitglieds nimmt der Verein die für die Erfüllung der Vereinsaufgaben und die Durchführung der Mitgliedschaft notwendigen persönlichen Daten in gesetzlich zulässigem Umfang auf.
2. Diese persönlichen Informationen werden vom Verein verarbeitet (gespeichert, verändert, übermittelt, gelöscht). Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen hierzu verpflichtet ist.
3. Der Verein sorgt dafür, dass die personenbezogenen Daten der Mitglieder durch geeignete Maßnahmen vor unbefugter Kenntnisnahme Dritter geachtet werden.
4. Jedes Mitglied hat im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger, den Zweck und die Dauer der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung seiner Daten.
5. Die personenbezogenen Daten werden, soweit sie nicht im Rahmen der Mitgliedschaft oder zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten des Vereins benötigt werden, gelöscht.